

Der Verkehr mit Saatgut. Die „Wiener Zeitung“ bringt heute eine Verordnung, mit welcher der Saatgutverkehr in ähnlicher Weise wie im Vorjahre geregelt wird. Danach kann anerkanntes Eigenzuchtsaatgut freihändig, jedoch stets nur im Namen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt und nur von jenen Züchtern veräußert werden, die das Ackerbauministerium über Antrag der zuständigen Saatgut-Anerkennungskommission hierzu ermächtigt und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt namhaft macht. Züchter, die von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben ihre an das Ackerbauministerium gerichteten Gesuche bei der zur Antragstellung berufenen Anerkennungskommission einzureichen und in diesem Gesuche außer der genauen Bezeichnung der Zuchtstelle (Ort, Post und Verladestation) die Art, Sorte und beiläufige Menge des Saatgutes anzugeben.